



Schützengesellschaft Eintracht 1849 e.V.
48231 Warendorf



Satzung der
Schützengesellschaft "Eintracht" Warendorf 1849 e.V.

1. Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft Eintracht Warendorf 1849 e.V." und hat seinen Sitz in Warendorf.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Warendorf unter der Nummer 228 eingetragen.
2. Der Verein "Schützengesellschaft Eintracht" mit Sitz in Warendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatbrauchtums und des Heimatgedanken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere, durch die Durchführung des jährlichen Schützenfestes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Laurentius (Franziskanerkloster), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Mitglieder:

Der Verein hat:

- a: ordentliche Mitglieder (Mitglieder vom vollendeten 17. Lebensjahr an)
- b: Kinder und jugendliche Mitglieder
- c: Ehrenmitglieder

Aufgabe der Mitglieder ist es, dass Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren und die Interessen zu fördern.

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

Mitglieder können nur Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Der Aufnahmeantrag kann nur schriftlich gestellt werden.

über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.

Schützengesellschaft Eintracht 1849 e.V.

*Präsident: Burkhard Middendorf * Breite Str. 36 * 48231 Warendorf * Tel: 02581-63042*

*Schriftführer: Thomas Kirscht * Ludgeristr. 13 * 48231 Warendorf * Tel: 02581-62177*

info@schuetzengesellschaft-eintracht.de



Schützengesellschaft Eintracht 1849 e.V.
48231 Warendorf



6. Der Verein erhebt Beiträge, die in Geld zu leisten sind. Sie werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Über den Erlass im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
7. Jedes Mitglied kann, nachdem es einen Monat vorher zu Händen des Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich gekündigt hat, zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt erklären. Das austretende Mitglied hat den Beitrag bis zum Schluss des Jahres, in dem die Austrittserklärung gegeben wird, zu entrichten.
8. Der Vorstand hat das Recht, bei dem Ansehen des Vereins schädigenden Verhalten, Maßnahmen zu ergreifen, wie:
 - a. Verweis
 - b. vorläufige Amtsenthebung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
9. Abteilungen des Vereins sind:
 - a. Ehrengarde
 - b. Offizierscorps.
 - c. Hobby-Fußball (SCE)
 - d. Corps der ehemaligen Könige
 - e. Königsunterstützungskasse

über die Bildung und die Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vorstand.

Zu einer Abteilung gehören alle die Mitglieder, die sich in dieser Gruppe betätigen oder diese durch Mitgliedschaft unterstützen.

Jede Abteilung kann zusätzlich einen Förderkreis mit eigener Ordnung haben.

Jede Abteilung gibt sich eine eigene Ordnung in Anlehnung an die Vereinssatzung und wählt ihren eigenen Vorstand, der aus wenigstens drei Mitgliedern bestehen muss. Sie kann bisherige Traditionen fortführen.

Jede Abteilung ist in Ausübung ihrer Tätigkeit selbständig. In finanzieller

Hinsicht ist eine Selbständigkeit nur dann möglich, wenn die Einnahmen der Abteilung einschließlich der Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder Einnahmen aus Förderkreisen und zweckgebundene Mittel ausreichen, um die Ausgaben zu decken. Abteilungen, die Mittel aus dem Gesamtverein haben möchten, müssen dem Vorstand den Haushaltsplan vorlegen.

Jede Abteilung hat sichtlich für jedermann auf Uniform oder Geräten die Zugehörigkeit zum Gesamtverein kenntlich zu machen.

Schützengesellschaft Eintracht 1849 e.V.

*Präsident: Burkhard Middendorf * Breite Str. 36 * 48231 Warendorf * Tel: 02581-63042*

*Schriftführer: Thomas Kirscht * Ludgeristr. 13 * 48231 Warendorf * Tel: 02581-62177*

info@schuetzengesellschaft-eintracht.de



Schützengesellschaft Eintracht 1849 e.V.
48231 Warendorf



10. Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. die Kassenprüfer

11. Der Vorstand der Schützengesellschaft "Eintracht" Warendorf 1849 e.V. besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Geschäftsführer
- d. dem 1. Kassierer
- e. dem 2. Kassierer
- f. dem 1. Schriftführer
- g. dem 2. Schriftführer
- h. den zwei Beisitzern
- i. den Vorsitzenden der Abteilungen oder deren Stellvertreter

Der Vorstand wird für drei aufeinander folgende Jahre gewählt.

Die Mitglieder zu 11 a bis 11 h werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Als gewählt gilt, wer 2/3 Stimmenmehrheit auf sich vereinen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt beim zweiten Wahlgang einfache Stimmenmehrheit. Jährlich scheidet ein Drittel des Vorstandes aus.

Der Vorstand hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und den Wünschen der Mitglieder gerecht zu werden.

12. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB nach innen und außen und führt den Vorsitz bei Vorstands-, Mitglieder- und Offiziersversammlungen sowie bei Generalversammlungen.

Der Schriftführer besorgt allen Schriftverkehr mit Ausnahme des Kassenwesens.

Er führt Protokolle über Vorstands-, Mitglieder- und Generalversammlungen und führt das Mitgliederverzeichnis. Die Protokolle müssen vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden.

Der Kassierer hat die Kasse zu führen, Jahresbeiträge einzuziehen und die Rechnungen, die vom Vorsitzenden angewiesen sind, zu bezahlen. Er hat zu etwaigen Festen die Genehmigung einzuholen, an der Kasse Eintrittskarten abzugeben und mit der Kasse abzurechnen.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie haben der Mitgliederversammlung jährlich einmal einen Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen und gegebenenfalls die Entlastung des Kassierers zu beantragen.

Schützengesellschaft Eintracht 1849 e.V.

*Präsident: Burkhard Middendorf * Breite Str. 36 * 48231 Warendorf * Tel: 02581-63042*

*Schriftführer: Thomas Kirscht * Ludgeristr. 13 * 48231 Warendorf * Tel: 02581-62177*

info@schuetzengesellschaft-eintracht.de



Schützengesellschaft Eintracht 1849 e.V.
48231 Warendorf



13. Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mit Kassenvorlage und Kassenprüfung mindestens einmal statt. Die Kassenprüfung kann aber schon vorher erfolgt sein von den Kassenprüfern, die in einer vorherigen Mitgliederversammlung gewählt worden sind.
Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung eine Woche vorher durch den Vorsitzenden einberufen. Sie sollte auch in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder wenn 1/10 der Mitglieder es verlangen; in beiden Fällen durch Einschreibebrief an den Vorsitzenden.
Mitglieder- bzw. Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn 20 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse, die in der Mitglieder- bzw. Generalversammlung gefasst worden sind, sind auch für die Mitglieder bindend, die die Versammlung nicht besucht haben. Satzungsänderungen können beschlossen werden, wenn sie von einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen befürwortet werden. Jede Abstimmung erfolgt nur auf besonderen Antrag geheim.
14. Bei Auflösung des Vereins muß ein Antrag von mindestens 50 Mitgliedern oder vom Vorstand gestellt werden. In der darauf folgenden Generalversammlung, welche spätestens 14 Tage darauf stattfinden muß, ist der Antrag bekanntzugeben. Für den Beschluß der Auflösung des Vereins müssen mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder stimmen.
15. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.08.1980 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 23.11.1997 geändert.

Warendorf, den 23.11.1997

Schützengesellschaft Eintracht 1849 e.V.

*Präsident: Burkhard Middendorf * Breite Str. 36 * 48231 Warendorf * Tel: 02581-63042*

*Schriftführer: Thomas Kirscht * Ludgeristr. 13 * 48231 Warendorf * Tel: 02581-62177*

info@schuetzengesellschaft-eintracht.de